

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.967/0014-I/PR3/2009

DVR:0000175

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

E-Mail: v@bka.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Juni 2009

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz  
personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008)

**Bezug:** BKA-810.026/0005-V/3/2009

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum og. Gesetzesentwurf  
wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 2:****Zu Z 36 (§ 17 Abs. 1a):**

Eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Registrierungsverfahrens wird zwar grundsätzlich  
unterstützt, jedoch sollte die Bestimmung „bei einem längeren technischen Ausfall“ in den  
Erläuterungen präzisiert werden.

**Zu Z 37 (§ 17 Abs. 4):**

Die Ausnahmemöglichkeiten von der Meldepflicht sollten insbesondere aus Gründen der  
Übersichtlichkeit bzw. leichter Erkennbarkeit für den Rechtsanwender im Datenschutzgesetz  
abschließend geregelt werden.

**Zu Z 42 (§ 26 Abs. 1):**

Die bisherige Formulierung „die verfügbaren Informationen über ihre Herkunft“ sollte entweder im  
Gesetzestext beibehalten werden oder bei Entfall des Begriffes „verfügbaren“ eine Präzisierung in  
den Erläuterungen erfolgen.

Zu Z 82 (§§ 50a – e):

- § 50a

Nach § 50a Abs. 3 Z 3 wird ein Betroffener durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt, wenn er der Verwendung seiner Daten ausdrücklich zugestimmt hat. Da jedoch bei einer Überwachung im öffentlichen Raum (z.B. in Zügen oder Bahnhöfen) auch möglicherweise ins Bild kommende Mitarbeiter mit Video erfasst werden, sollte insbesondere im Interesse der betroffenen Verkehrsunternehmen klargestellt werden, dass hinsichtlich der Belegschaft keine schützenswürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt sind, wenn die entsprechenden Normen des ArbVG beachtet werden.

- § 50e

Gemäß § 50e soll dem Auskunftswerber Auskunft durch Übersendung einer Kopie der zu seiner Person verarbeiteten Daten gewährt werden. Alternativ kann er Einsichtnahme auf Lesegeräten verlangen. Schriftliche Auskunftserteilung ist für gewisse Bestandteile der Auskunft sowie bei überwiegenden berechtigten Interessen Dritter vorgesehen.

Diese Bestimmung erscheint für Verkehrsunternehmen jedoch praktisch kaum durchführbar und ist daher abzulehnen. Eine Übergabe der Videoaufzeichnung gemäß Abs. 1 wird bei der Überwachung im öffentlichen Raum (in Zügen, Bahnhöfen etc.) schon deshalb nicht in Betracht kommen, da immer mehrere Personen gleichzeitig von der Videoüberwachung erfasst werden. Ein „Ausblenden“ oder „Schwärzen“ nicht betroffener Personen ist jedoch mit einem hohen finanziellen Aufwand für die betroffenen Verkehrsunternehmen verbunden.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass der Geheimhaltungsanspruch Dritter gewahrt werden muss. Sofern diese die Übersendung der Aufzeichnung an den Betroffenen nicht erlauben, muss auf die schriftliche Auskunftserteilung zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es bei der Videoüberwachung in Zügen auszuschließen ist, dass alle auf der Videoaufzeichnung ersichtlichen Personen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen ausfindig gemacht werden können, um deren Zustimmung zur Übersendung der Aufzeichnung an den Betroffenen einzuholen.

Aus den oben angeführten Gründen wird daher – zumindest bezüglich der Videoüberwachung in Zügen - die Einsichtnahme bzw. Übermittlung einer Kopie der Aufzeichnung nicht möglich sein, da (berechtigte) Interessen Dritter verletzt werden könnten. Der Geheimhaltungsanspruch Dritter darf aber auch nicht zugunsten eines Betroffenen aufgeweicht werden, da in diesem Fall dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird. Aber selbst wenn praktisch nur eine schriftliche Auskunftserteilung in Betracht käme, so ist zu bezweifeln, dass der durch ein solches Begehren verursachte Aufwand im Verhältnis zum Nutzen des Betroffenen steht. Selbst bei Benennung des Anfangs- und Endpunktes und Einschränkung des Zeitraums auf eine Stunde durch den Betroffenen bedarf es einiger Zeit, um die entsprechende Stelle zu finden; dieses im Entwurf vorgesehene Auskunftsrecht führt zu einem beträchtlichen Arbeitsaufwand und damit erheblichen (Personal-)Mehrkosten.



Abgesehen davon wird die Erteilung der verlangten Auskunft faktisch meist daran scheitern, dass die Daten nach § 50b nach 48 Stunden zu löschen sind.

Die beabsichtigte Bestimmung des § 50e wird daher abgelehnt. Falls ein solches Auskunftsrecht jedoch dennoch für erforderlich erachtet wird, sollte eine Ausnahme für die Überwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen werden.

Zu Z 94:

Wegen der Vielzahl umzusetzender Neuerungen sollte eine längere Übergangsfrist für Verkehrsunternehmen vorgesehen werden.

**Für die Bundesministerin:**

Mag. Heinrich Knab

elektronisch gefertigt

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: [sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at)